

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. **Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Gemeinden Aumühle, Börnsen, Dassendorf, Escheburg und Wohltorf sind in jeweils 3 Bezirke eingeteilt. Die Gemeinden Hamwarde, Hohenhorn, Kröppelshagen-Fahrendorf, Wiershop und Worth bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
Aumühle 1	Schule	Ernst-Anton-Straße 27, Aumühle
Aumühle 2	Schule	Ernst-Anton-Straße 27, Aumühle
Aumühle 3	Schule	Ernst-Anton-Straße 27, Aumühle
Börnsen 1	Kindergarten	Steinredder 1b, Börnsen
Börnsen 2	Grundschule	Hamfelderredder 17, Börnsen
Börnsen 3	AWO-Treff	Lauenburger Landstr. 29, Börnsen
Dassendorf 1	Grundschule	Bornweg 18, Dassendorf
Dassendorf 2	Grundschule	Bornweg 18, Dassendorf
Dassendorf 3	Grundschule	Bornweg 18, Dassendorf
Escheburg 1	Gemeindezentrum	Hofweg 2, Escheburg
Escheburg 2	Gemeindezentrum	Hofweg 2, Escheburg
Escheburg 3	Gemeindezentrum	Hofweg 2, Escheburg
Hamwarde	Gemeindezentrum	Dreiecksplatz 4, Hamwarde
Hohenhorn	Gemeindezentrum	Am Ebersoll 2, Hohenhorn
Kröppelshagen-Fahrendorf	Gemeindezentrum	Schulweg 1, Kröppelshagen-Fahrendorf
Wiershop	Feuerwehrgerätehaus	Lindenstraße 8-10, Wiershop
Wohltorf 1	Feuerwehrgerätehaus	Am Brink 5, Wohltorf
Wohltorf 2	Schule	Alter Knick 22, Wohltorf
Wohltorf 3	Thies'sches Haus	Alte Allee 1, Wohltorf
Worth	Alte Dorfschule	Dorfstraße 12, Worth

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr in Dassendorf, Christa-Höppner-Platz 1, Multifunktionssaal, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat 1 Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez.
Hans-Ulrich Jahn
stv. Amtsdirektor

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bereitgestellt: 28.05.2024